

Regierungsratsverordnung

über die Einführung des Gesetzes vom 25. Februar 1939 betreffend

die Trinkerfürsorge¹

(Vom 22. September 1941)

§ 1. Die Handhabung des Gesetzes betreffend die Trinkerfürsorge wird dem Sanitätsdepartement übertragen.

§ 2. Das Sanitätsdepartement ist im Beschwerdeverfahren ermächtigt, zur Abklärung der Notwendigkeit einer Versorgung Erhebungen durch Amtsärzte, Polizeiorgane usw. vornehmen zu lassen oder die Bezirksämter damit zu beauftragen.

§ 3. Der Staat gewährt für die Versorgung eines Bedürftigen in einer Heilanstalt einen Beitrag von 100 bis 400 Fr. (§ 9, Abs. 2, des Gesetzes). Gesuche um Gewährung eines Staatsbeitrages sind vor Absolvierung der Kur beim Sanitätsdepartement zuhanden des Regierungsrates einzureichen; die Auszahlung des zugesicherten Beitrages erfolgt jedoch erst nach Vorlage eines Ausweises, wonach eine Versorgung von der in § 2 des Gesetzes vorgeschriebenen Minstdauer erfolgt ist. In Ausnahmefällen ist das Sanitätsdepartement ermächtigt, vierteljährliche Raten des zugesicherten Beitrages auszahlen zu lassen.

§ 4. Die Krankenkassen zahlen an Trinkerheilungskosten Beiträge nach den statutarischen Bestimmungen.

§ 5. Zur Versorgung Trunksüchtiger werden nachfolgende Anstalten als Heilanstalten anerkannt:

1. Trinkerheilanstalt Ellikon an der Thur;
2. Heilstätte «Nüchtern» bei Kirchlindach (Bern);
3. Pension Vonderflüh, Heilanstalt für Alkoholkranke, Sarnen;
4. Heilstätte Wyßhölzli bei Herzogenbuchsee (für Frauen).

¹ GS 19, S. 335. Trinkerfürsorgegesetz siehe Nr. 392.